

Die Regelung des Arbeitsnachweises.

Von besonderer Seite.

Die gestern publizierte Verordnung über die Arbeitsvermittlung bildet die Lösung eines Problems, welches die Sozialpolitik bereits seit mehr als einem Jahrzehnt beschäftigt. Man ist sich darüber einig, daß die gewerbmäßigen Arbeitsvermittler (die sogenannten „Zubringer“) nicht einmal für Dienstbotenvermittlungen zureichend sind, und daß die jetzt übliche Art der Stellensuche durch Wandern von Arbeitsstelle zu Arbeitsstelle, durch Vermittlung von Fabriksportierern oder Wirten unvollkommen ist. Insbesondere für die Verteilung der Arbeitskräfte bei der Entlassung großer Massen aus dem Militärdienste ist die Organisierung des

Arbeitsmarktes unbedingt notwendig. Die allgemeine Tendenz geht nun dahin, dies in der Form des öffentlichen Arbeitsnachweises zu suchen. Das Problem hierbei ist, wer als Träger des öffentlichen Arbeitsnachweises zu bestellen ist. Einen eigenen Apparat von staatlichen Arbeitsvermittlungsanstalten aufzustellen, erscheint nicht ganz zweckmäßig. Es würde dies einen neuen, sehr großen bürokratischen Apparat erfordern, der vielleicht seiner Aufgabe nicht einmal voll gewachsen wäre. Denn die Aufgaben des Arbeitsvermittlers erschöpfen sich nicht in der bürokratischen Behandlung der ihm übertragenen Agenden; er muß vielmehr aus eigener Initiative einen engen Kontakt mit dem lokalen Wirtschaftsleben suchen, und kann die bisherigen Methoden der unregelmäßigen Arbeitsuche nur dann verdrängen, wenn es ihm gelingt, das Vertrauen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu finden. Staatliche Arbeitsvermittlungsanstalten bestehen denn auch nur in Verbindung mit der staatlichen Arbeitslosenversicherung in England, während es in den meisten anderen Ländern entweder die Körperschaften der Selbstverwaltung oder lokale Organisationen sind, welche sich diesen Aufgaben widmen.

Man hat vielfach vorgeschlagen, die Gemeinden durch gesetzliche Regelung zur Errichtung von Arbeitsnachweisstellen zu verpflichten. Dies würde jedoch in Oesterreich zur Kompetenz der Landesregierung gehören (Böhmen und Galizien haben auch diesen Weg bereits betreten). Die Regelung könnte schon für ganz Oesterreich nicht einheitlich erfolgen. Der Zwang ist überdies kein glückliches Auskunftsmittel auf einem Gebiete, welches weitgehende Initiative erfordert. Die Verordnung steht deshalb von irgendeinem Zwang ab, sie unterwirft auch die gemeinnützige Arbeitsvermittlung keiner Konzessionspflicht, sondern begnügt sich damit, eine Anzeige von der Eröffnung des Arbeitsnachweises zu verlangen. Es sollen vielmehr alle jene Faktoren, welche sich mit der Arbeitsvermittlung befassen — Gemeinden und andre autonome Verbände, Unternehmer und Arbeitervereine, gemeinnützige Korporationen usw. —, in ihrem Wirkungskreis belassen werden, nachdem man die Erfahrung gemacht hat, daß es am besten ist, sich der bestehenden Organisationen auf diesem Gebiete zu bedienen. Die Tätigkeit der Staatsbehörden hierbei wird vor allem sein, diese Anstalten bei der technischen Ausgestaltung zu fördern. In erster Linie wird an die Gemeinden gedacht, welche auch deshalb zunächst in Betracht kommen, weil sie im Falle der Arbeitslosigkeit zu den Armenlasten herangezogen werden. Es erscheint jedoch nicht ausgeschlossen, daß auch andre Körperschaften, vor allem Vereine, zu öffentlichen Arbeitsnachweisstellen erklärt werden, sofern sie bestimmten Voraussetzungen entsprechen. Unter diesen Voraussetzungen verdient besondere Hervorhebung, daß die Arbeitsnachweisstellen einen paritätischen Ausschuss besitzen müssen (bestehend aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern in gleicher Zahl) ferner daß gewisse Vorschriften für das Verhalten des Arbeitsnachweises in Streitfällen festgestellt sein müssen. Selbstverständlich dürfen auch örtliche geringfügige Einschreibgebühren keine Vermittlungsgebühren eingehoben werden.

Für die Demobilisierung ist es vor allem notwendig, ein lückenloses Netz von öffentlichen Arbeitsnachweisstellen zu haben, und dieses zu schaffen wird die erste Aufgabe der Regierung auf diesem Gebiet sein. Die Verordnung befaßt sich vorläufig näher nur mit den öffentlichen allgemeinen Arbeitsnachweisstellen, in welchen Arbeit jeglicher Art vermittelt wird. Die Facharbeitsnachweisstellen, welche eine besondere Regelung schon deshalb erfordern, weil sie häufig von Arbeitgebern und Arbeitnehmern errichtet werden und als Organe im Lohnkampf dienen, werden auf Grund erst später zu erlassender Bestimmungen herangezogen werden.

Jedem öffentlichen allgemeinen Arbeitsnachweis wird ein Sprengel zugewiesen werden so daß die militärischen Abrüstungsbehörden in jedem einzelnen Fall wissen, welche öffentliche Arbeitsnachweisstelle für die in dem betreffenden Fall zu entlassende Mannschaft nach ihrer Arbeitsheimat (wo der Mann zuletzt seine ständige Arbeitsstätte gehabt hat) in Betracht kommt.

Der lokale Arbeitsnachweis wird also lokalen Faktoren (vor allem Gemeinden) überlassen, welche staatlich gefördert und überwacht werden. Für diesen Zweck werden in jedem Land Landesstellen für die Arbeitsvermittlung errichtet, deren Aufgabe es sein wird, bei der Gründung von Arbeitsnachweisstellen mitzuhelfen und auf eine einheitliche Ausgestaltung derselben hinzuwirken. Eine weitere Aufgabe sowohl der Landes- als auch der die Spitze der ganzen Organisation darstellenden Reichsstelle wird es sein, Vorkehrungen zum Ausgleich auf dem Arbeitsmarkt zu

treffen. Zu diesem Zweck ist in der Verordnung vorgesehen, daß die Reichsstelle anordnen kann, daß die Arbeitsnachweisstellen jene Arbeitsangebote und Gesuche, welche sie selbst nicht erledigen können, der Landesstelle für Arbeitsvermittlung melden. Die Landesstelle wird zur Durchführung dieser speziellen Aufgabe eigene Ausgleichstellen einrichten müssen, wie sie im Deutschen Reich unter dem Namen Zentralauskunftstellen bereits bekannt sind. Bei der Reichsstelle entspricht den Ausgleichstellen in den Ländern eine Zentralausgleichsstelle, welche bereits ins Leben getreten ist.

Bedeutung für die Demobilisierung wird die Organisation besonders dadurch gewinnen, daß geplant ist, öffentliche allgemeine Arbeitsnachweisstellen vorläufig vor allem an den großen Abrüstungsstellen zu errichten, so daß die militärischen Abrüstungsbehörden mit den an ihrem Ort befindlichen Arbeitsnachweisstellen in unmittelbare Verbindung treten können. Durch den geschilderten Apparat ist es jedoch auch möglich, über diese lokale Verbindung hinaus auf die Verteilung der entlassenen Militärpersonen in einer Weise einzuwirken, welche es dem einzelnen erleichtert, sofort eine Arbeitsstelle zu finden.

Der Zweck der Organisation ist aber damit nicht erschöpft. Eine weitere Aufgabe derselben wird auch sein, die weiblichen Arbeitskräfte unterzubringen, welche anlässlich der Rückkehr unserer Krieger ihre Arbeitsposten verlieren werden. Ueberhaupt soll die Entwicklung des öffentlichen Arbeitsnachweises dem Zweck dienen, sowohl in der Uebergangswirtschaft als auch später in glücklicheren Zeiten einerseits die Arbeitslosigkeit zu bekämpfen, andererseits Unternehmungen aller Art behilflich zu sein, die für die geeignetsten Arbeitskräfte auf dem Arbeitsmarkt planmäßig zu suchen.